

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma p.events event & catering oHG

- 1.** Alle genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzl. 19% MwSt. Preisänderungen, für die Folgejahre bis einschließlich 2019, behalten wir uns vor. Bei einer Zeitspanne von mehr als 120 Tagen zwischen Angebotsabgabe/Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn behalten wir uns vor, Preisänderungen vorzunehmen.
- 2.** Erschwerte Anlieferung über Treppen oder nicht direkt zugänglichen Gebäuden sind uns vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Hierzu gehören alle Wege, die nicht mit Rollwägen zu begehen sind. Sie werden gesondert berechnet und in Rechnung gestellt.
- 3.** Anlieferungen, die außerhalb 30 km von der Zentrale entfernt liegen, werden gesondert berechnet. Anlieferungen oder Abholungen in der Nacht zwischen 21:00 – 07:00 Uhr oder sonntags bzw. Feiertags, werden mit Nacht- oder Sonntagszuschlag von mindestens 80,00 € netto zzgl. der normalen Transportkosten berechnet.
- 4.** Die Lieferungen/Transportkosten beinhalten nicht den Aufbau/Abbau, das Vertragen und das Einsammeln der Gegenstände oder die Ausgabe von Speisen und Getränken.  
Diese Serviceleistungen übernehmen wir gerne, nach Beauftragung gegen gesonderte Berechnung.  
Service/ Std. 26,50 € netto  
Köche/ Std. 32,00 € netto  
Logistiker/ Std. 29,00 € netto
- 5.** Wir berechnen vorab eine Abschlagszahlung von 80% des Nettolieferwertes. Diese ist 14 Werktage oder bei Eintreffen der Rechnung vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Nach Veranstaltungsende ist die Endrechnung innerhalb 7 Werktage zu begleichen. Sie erhalten hierzu eine schriftliche Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb des angegebenen Datums zu begleichen. Nach Ablauf der Frist werden bankübliche Verzugszinsen und Mahn – bzw. Bearbeitungsgebühren berechnet.
- 6.** Die Personen- bzw. Portionenanzahl bei Speisenanlieferungen kann bis maximal 5 Werktage vor Liefertermin verändert werden. Die dann angegebene Anzahl ist Berechnungsgrundlage und kann nicht mehr verändert werden.
- 7.** Auftragsannahme: für die Durchführung eines Events benötigen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung. Bis zur Auftragsunterzeichnung sind alle Angebote freibleibend. Bei Absagen bis 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn erlauben wir uns 20% und ab 14 Werktage erlauben wir uns 50% des Auftragswertes der Vorabkalkulation in Rechnung zu stellen.
- 8.** Bitte ermitteln Sie Ihren Bedarf im Voraus so genau wie möglich, da Sie für alle ausgeliehenen Artikel bezahlen, auch wenn Sie im Nachhinein nicht benötigt werden.
- 9.** Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Fehlmengen, Bruch und Beschädigungen, auch an Transportbehältern gehen zu Lasten des Mieters in Höhe des Wiederbeschaffungs- und Reparaturpreises. Dies kann auch nach der Endrechnung erfolgen.
- 10.** Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Abweichungen der Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.
- 11.** Nach Ablauf der Veranstaltung übernimmt die Firma p.events keinerlei Haftung über die von Ihnen mitgenommenen Speisen.
- 12.** Wir behalten, uns vor kurzfristige Änderungen bei eventuell fehlender Ware auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen geringfügig, aber in gleicher Qualität und gleichwertiger Auftragserteilung vorzunehmen.
- 13.** Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.

## **Zusatz bei Veranstaltungen im Refugium**

**14.** Vom Mieter dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

**15.** Selbstversorgung oder Wahl eines eigenen Caterers ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Getränke müssen ausschließlich vom Refugium bezogen werden. Andere Regelungen ziehen Preisänderung mit sich.

**16.** Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist nicht gestattet.

**17.** Bei außerordentlicher Verschmutzung der Küche, der Toiletten, des Barbereichs, des Außenbereichs etc. erhebt der Vermieter eine vom Aufwand abhängige Gebühr, mindestens jedoch 250,00 € netto.

Konfetti, Reis und Rosenblüten zu werfen ist im Refugium – auch im Außenbereich – nicht erlaubt. Der Verstoß, auch durch die Gäste zieht eine Gebühr von mindestens 250,00 € netto nach sich.

Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten folgende Pflichten:

- Einholen von sämtlichen notwendigen Genehmigungen
- Gema Gebühren
- Beachtung des Gesetzes zum Schutz Jugendlicher und Einhaltung des Lärmschutzgesetzes

**18.** Fluchtwege und Feuerlöscher

Es dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

Die Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen freigehalten werden.

**19.** Dem Vermieter steht in allen Räumen das uneingeschränkte Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten kann durch beauftragte Mitarbeiter des Vermieters ausgeübt werden.

Offenes Feuer, das Abbrennen von Feuerwerken, Wunderkerzen und bengalischem Licht ist untersagt.

Nebel und Raucheffekte sind nicht gestattet.

Ab 22:00 Uhr ist die Bewirtung auf der Terrasse einzustellen. Die Türen und Fenster sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Ruhestörung durch den Mieter.

Anweisungen des Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten, dies gilt auch für Gäste & Kunden.

Anfallende Bußgelder begleicht der Mieter. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem §8 des Mietvertrages

**20.** Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Beschädigungen und Verluste der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn oder durch Teilnehmer oder den Dienstleistern der Veranstaltung entstanden sind.

Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenansprüchen oder allen anfallenden Bußgeldern, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, frei. Bei einem Polizeieinsatz wegen Vertragsverstößen werden mindestens 250,00 € netto fällig.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei technischen Störungen, höherer Gewalt oder sonstigen beeinträchtigenden Ereignissen, vor oder während der Veranstaltung haftet der Vermieter lediglich, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit müssen diese vom Mieter rückstandslos und vollständig entfernt werden, andernfalls kann der Vermieter diese kostenpflichtig abholen, entfernen und einlagern lassen. Für das eventuelle Verschwinden, nach dem vermeintlichen Vergessen, dieser eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

**21.** Bei Verstoß gegen die Miet- oder Vertragsbestimmungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung verlangen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

**22.** Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.